

Verwendung von KI-Sprachmodellen in Haus- und Abschlussarbeiten (BA-Thesis, MA-Thesis, Zulassungsarbeit) am Institut für Philosophie

Stand: Mai 2025

Allgemein:

Genaues Denken und sorgfältiges Schreiben sowie das Prüfen auf Wahrheit und Zuverlässigkeit sind Kompetenzen, die für das Fach Philosophie zentral sind. Ziel der philosophischen Haus- und Abschlussarbeiten ist es, die Fähigkeit der Studierenden zu verbessern, philosophische Texte selbstständig zu konzipieren, selbstständig zu gliedern, selbstständig mit Quellennachweisen zu beglaubigen und selbstständig zu verfassen. Daher gilt ganz allgemein: Der Einsatz von KI-Sprachmodellen wie z. B. ChatGPT oder Google Gemini darf das Einüben und den Nachweis dieser Fähigkeiten nicht behindern oder gar unmöglich machen.

Dies gilt auch für die Lesekompetenz im Umgang mit philosophischen Texten und Fachliteratur: Nur die intensive eigene Auseinandersetzung ermöglicht ein vertieftes Verstehen und eine wirklich kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten. Der Einsatz von KI unterminiert diese Kompetenzen bzw. lässt sie gar nicht erst entstehen. Zudem ist zumindest vorläufig noch von einer Fehleranfälligkeit der Programme beim Verständnis komplexerer philosophischer Texte auszugehen. Deshalb ist sowohl beim Schreiben als auch in der Vorbereitung auf Seminarsitzungen sowie bei der vorbereitenden Lektüre für schriftliche Arbeiten grundsätzlich davon abzuraten, eigene Lektüre und Analyse durch KI zu ersetzen.

Nicht gestattet:

Werden die gesamte Arbeit oder bedeutende Teile davon vollständig mittels KI generiert, handelt es sich nicht um eine selbstständige Leistung im Sinne der „Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung“, wie sie für jede Haus- und Abschlussarbeit abzugeben ist. Über die Selbstständigkeit der Leistungserbringung wird daher getäuscht. Diese Verwendung von KI ist somit verboten. Bei Zu widerhandlung wird im Einklang mit § 29 (3) der (L)ASPO der JMU Würzburg die Leistung als „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet; die Täuschung kann ggf. auch weitere rechtliche Folgen haben.

Gestattet:

Der Einsatz von KI ist generell gestattet als Hilfe bei der Recherche und beim Übersetzen fremdsprachlicher Texte, solange die Übersetzungen nicht in der Arbeit zitiert werden. Für weitergehende Verwendungen bedarf es hingegen einer Erlaubnis:

Zur Verbesserung von Inhalt und Text der Arbeit ist der Einsatz von KI-Sprachmodellen in Haus- und Abschlussarbeiten nur dann erlaubt, wenn er mit den Dozent*innen in der Sprechstunde abgesprochen ist und in der Arbeit durch Quellenangaben dokumentiert wird. Dies ist auch in der abschließenden „Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung“ rechtsverbindlich zu bestätigen, z. B. durch den Zusatz „Ich versichere außerdem, dass ich den Einsatz von KI generierter Unterstützung durch Quellenangaben und Auflistung aller Abfragebefehle vollständig dokumentiert habe.“

Dazu gelten folgende Regeln:

Die Dozent*innen können den Einsatz von KI-Sprachmodellen als Ideengeber erlauben, wenn daraus ein eigener Text entwickelt wird und wenn die Abfragebefehle z. B. in einem Anhang oder in Fußnoten dokumentiert werden. Eine mögliche Quellenangabe könnte lauten: „ChatGPT Sprachmodell, Antwort auf die Frage ..., abgerufen am 12.3.2024.“ Von KI geschriebener Text hingegen muss zusätzlich zur Quellenangabe auch im Text der Arbeit als Zitat markiert werden.

Im Anhang der Arbeit sind alle in den Text eingeflossenen KI-gestützten Leistungen, die substantiell über reine Suchanfragen u. Ä. hinausgehen, in der Weise zu dokumentieren, dass nicht bloß die angefragten Tools und die wörtlichen Abfragen benannt, sondern auch die darauf gegebenen Antworten vollständig reproduziert werden. Denn nur so kann bei der Korrektur ein zuverlässiger Abgleich und ein Urteil über die Eigenständigkeit des Haupttextes ermöglicht werden.

[Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung:](#)

An das Ende einer jeden Hausarbeit in allen drei Studiengängen am Institut für Philosophie (BA, MA, LA) ist eine „Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung“ anzuhängen, auf der angekreuzt werden kann, ob in Absprache mit den Prüfer*innen die Verwendung von KI im oben angegebenen Rahmen zugelassen ist (siehe den „[Leitfaden zur Form wissenschaftlicher Arbeiten](#)“). Dies gilt ebenso für die Abschlussarbeiten in den BA- und MA-Studiengängen.

Für die Zulassungsarbeit am Ende des grundständigen Lehramtsstudiums gibt es eine gesonderte „Eigenständigkeitserklärung“, die keinen Ausschluss von KI vorsieht. Der Einsatz von KI ist hier also grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig, muss aber gekennzeichnet werden (siehe ebenfalls den „[Leitfaden zur Form wissenschaftlicher Arbeiten](#)“).